

# Landesfürstliche Bigamie - mit geistlichem Segen

Autor(en): **W.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **58 (1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412234>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Landesfürstliche Bigamie – mit geistlichem Segen

In christlichen Ländern ist bekanntlich nur die Einehe erlaubt. Aber auch diese Regel ist nicht ohne Ausnahmen geblieben, wie die folgende Auswahl von Beispielen zeigt. Historisch ist, dass die Einehe bis zur Reformation nicht mit voller Konsequenz durchgesetzt worden ist. Päpste haben verschiedentlich zur Doppelehe geraten, um eine Scheidung zu vermeiden. Auch Luther hielt die Bigamie für eine kleinere Sünde als die Scheidung. Und Erasmus meinte zu den Scheidungsgelüsten Heinrichs VIII. von England: «Ich würde vorziehen, dass Jupiter zwei Junos nähme, eher denn dass er eine von sich stiesse.» Uebrigens war Bigamie einmal auch obrigkeitlich geboten. Der Kreistag vom 14. Februar 1650 zu Nürnberg verfügte, dass zur Ersetzung der durch den Dreissigjährigen Krieg abgegangenen Leute «jedem Mannspersonen 2 Weyber zu heyrathen erlaubt sein» solle. Diese Verordnung hatte einige Zeit Rechtskraft, doch weiss man nichts darüber, ob und wieweit ihr nachgelebt wurde.

### Landgraf Philipp I. von Hessen

Philipp ist in der Geschichte als Beschützer Luthers bekannt, dessen Lehre er 1526 angenommen und in seinen Landen eingeführt hatte. Er war von starker Sinnlichkeit und konnte seiner Gemahlin Christine von Sachsen die Treue nie halten. Als er sich syphilitisch angesteckt hatte, fiel er in den alten Aberglauben, sich durch ein reines Mädchen heilen zu können, zu welchem Zwecke die kindliche und hübsche Margarete von der Saal dienen sollte. Deren Mutter war eine geschäftstüchtige Kupplerin und verlangte eine förmliche Eheschliessung. Der Landgraf gab ein solches Versprechen, obwohl seine Frau eine Scheidung ablehnte. Er wandte sich für sein Vorhaben an Luther, worauf in Wittenberg grosse Verwirrung und Bestürzung herrschte. Einerseits stand auf Bigamie die Todesstrafe, andererseits handelte es sich um den Landesherrn, der überdies zu drohen nicht unterlassen hatte, er werde sich notfalls an den (katholischen) Kaiser und an den Papst wenden. Nach «grossen Bekümmernissen» kam dann aber die denkwürdige Dispensation vom 10. Dezember 1539 zustande, in

der Luther, Melanchthon und Bucer recht umständlich zum Schlusse kamen, die Sache lasse sich «im Fall der Nothdurft» machen. Allerdings komme nur eine einmalige Dispensation in Frage, die streng geheim zu halten sei. Die Trauung fand am 4. März 1540 unter der Zeugenschaft von Melanchthon und Bucer statt. Philipp bedankte sich am andern Tage bei Luther. Dieser schrieb zurück, es sei um Gottes willen auf Heimlichkeit zu achten, damit nicht «zuletzt auch die groben Bauern» ein Gleiches zu tun beehrten. Margarete gebar dem Landgrafen sieben Söhne, die als «Grafen von Dietz» ihr Dasein fristeten. Die Geschichte blieb natürlich nicht geheim und drohte eine Zeitlang zum Nachteil der Reformation auszuschlagen. Philipp wurde 63 Jahre alt und überlebte beide Gattinnen. Sinnigerweise ist er mit dem Zunamen «Der Grossmütige» in die Geschichte eingegangen.

### Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz

Eine hessische Prinzessin war hundert Jahre später in einen weiteren landesfürstlichen Bigamiefall verstrickt. Charlotte Elisabeth war mit dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz verheiratet (aus welcher Ehe die berühmte Liselotte stammte, die spätere Schwägerin Ludwigs XIV.). Die beiden lebten in Unfrieden. Charlotte galt als kalt, zänkisch und halsstarrig, und der Gatte hielt sich bei den Hofdamen schadlos. Als solche war auch Luise von Degenfeld am Hofe zu Heidelberg. Die Kurfürstin liess sie in ihrem Zimmer schlafen, und der Herr Kurfürst verwechselte des öfters die Betten, was jeweils entdeckt wurde und einen Riesenkrach absetzte. Schliesslich wollte Karl Ludwig seine Ruhe haben und liess sich am 6. Januar 1658 auf lutherische Weise mit der Freiin von Degenfeld zur linken Hand trauen. Um theologische Rechtfertigungen bemühte man sich diesmal nicht, auch die Erlaubnis des Kaisers wurde nicht einmal in Betracht gezogen, und die Oeffentlichkeit nahm nicht mehr Notiz als von einer gewöhnlichen Fürstenhochzeit. Luise nahm Wohnsitz in Schwetzingen und erhielt den Rang einer Raugräfin, der auch auf ihre 14 Kinder überging. Frau Charlotte wurde, als ihr Sünden-

register voll war — sie hatte ihre Rivalin schon einmal in einen Finger gebissen und mit einer geladenen Pistole bedroht und nun auch noch ihren Mann auf dem Reichstag zu Regensburg «mit Entblössung des Leibes beschimpft» — mit einer Rente in ihre hessische Heimat zurückgeschickt. Sie scheint sich mit ihrem Schicksal abgefunden zu haben, denn sie wechselte später Briefe mit ihren «Stiefkindern». Auch Tante Sophie von Hannover verstand sich sehr gut mit den jungen Raugräfinnen, wie ihr umfangreicher Briefwechsel mit ihnen beweist.

Aus der gleichen Verwandtschaft sind noch zwei weitere Bigamiefälle anzuführen. Die erwähnte Kurfürstin Sophie von Hannover war pfälzischer Abstammung (Schwester von Karl Ludwig), genealogische Erbin des englischen Thrones und seit 1714 die gemeinsame Stammutter der preussischen und englischen Könige.

### Friedrich Wilhelm II. von Preussen

Friedrich der Grosse von Preussen war kinderlos, daher galt sein Neffe Friedrich Wilhelm (nachmals II.) als Kronprinz. Dessen erste Ehe mit Elisabeth von Braunschweig wurde wegen Untreue der Frau geschieden. Seine zweite Ehegattin wurde Friederike Luise, die Tochter des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen(!)-Darmstadt. Indessen war er noch ein engeres Liebesverhältnis mit der Trompeterstochter Wilhelmine Enke eingegangen, die er in einem «angenehmen Haus» getroffen hatte und die nach seinem Tod als Gräfin von Lichtenau Gegenstand einer Staatsaffäre wurde. (Das Eheversprechen, das er ihr gab und mit seinem eigenen Blut unterschrieben haben soll, blieb uneingelöst.) Als Friedrich Wilhelm 1786 König wurde, kannten seine Ausschweifungen keine Grenzen mehr (wie er denn überhaupt in den üblen Ruf gekommen ist, zu seiner Zeit Berlin in ein einziges Bordell verwandelt zu haben). Nach wahllosen Liebschaften interessierte er sich vor allem für ein Fräulein von Voss aus dem Hofadel. Diese wollte nur einwilligen, wenn sie zur linken Hand angetraut würde und die Königin damit einverstanden wäre. Ein Konsistorium fand, man könne sich auf die Haltung Luthers im Falle des Landgrafen von Hessen berufen und segnete am 12.

Dezember diesen Bund mit Zustimmung der Königin ein. Nach der Geburt eines Kindes starb die Voss 1789. Ihre Nachfolgerin wurde die Gräfin Dönhoff, die dem König im April 1790 unter den Voss'schen Bedingungen durch den Hofprediger Zöllner ange-  
traut wurde. Nach zwei Jahren trat auch hier der Ueberdruss ein, und die Dönhoff wurde nach Neuenburg verbannt, wo sie mit ihrem zweiten Kind niederkam.

#### **Georg IV. von England**

war schon als Kronprinz ein arger Wüstling und Verschwender. Mit 23 Jahren (1785) heiratete er heimlich die bürgerliche und katholische Witwe Fitzherbert, obwohl ihm sein Freund Fox eindringlich abgeraten hatte, da nach englischem Recht die Ehe mit einer Katholikin den Thronfolger regierungsunfähig machte. Erste Schwierigkeiten ergaben sich 1788, als sich die Frage einer Regentschaft für den wahnsinnigen Georg III. stellte. Der Kronprinz liess jedoch seine bestehende Ehe vor dem Parlament ableugnen, und überdies erholte sich der König wieder. 1795 erfolgte die offizielle Verheiratung mit der Prinzessin Caroline von Braunschweig. Georg wollte jedoch nichts von ihr wissen und blieb bei seiner Mrs. Fitzherbert. 1807 veranlasste man Caroline mit genügend Geld zum Verlassen des Landes; sie reiste über zehn Jahre in ganz Europa herum und machte sich allen Höfen peinlich, indem sie einen eigentlichen Wanderzirkus aufführte. Als Georg 1820 König wurde, leitete er einen Scheidungsprozess gegen die «lasterhafte» Gattin ein, liess ihn aber wieder fallen, als das Parlament auch sein eigenes Privatleben durchleuchten wollte. Zur Krönung wurde Caroline jedoch nicht zugelassen, und nur ihr Tod im folgenden Jahr schaffte das grösste Aerger-  
nis aus der Welt.

#### **Rudolf von Habsburg**

Noch nicht abgeklärt ist, ob nicht auch der österreichische Kronprinz Rudolf (Drama von Mayerling) Bigamist gewesen ist. Eine Gruppe von Historikern glaubt behaupten zu können, Rudolf habe sich 1880 vom nachmaligen Weihbischof von Wien mit Prinzessin Maria Antoinetta von Toscana heimlich trauen lassen. Im Jahre darauf musste er auf Befehl des

Kaisers die Prinzessin Stephanie von Belgien heiraten, die er nicht mochte. Da Maria Antoinetta 1883 starb, hätte Rudolf also während drei Jahren eine Doppellehe geführt. Die allfälligen Zeugen haben jedoch ihr Wissen mit ins Grab genommen. W. Bt.

## **Schlaglichter**

### **Es gibt noch Richter im Tessin!**

Im Mai 1974 hatte die Tessiner Elternvereinigung AGA gegen den in der Sekundarschule Stabio von zwei Lehrkräften erteilten Sexualunterricht Sturm gelaufen. Das «Giornale del Popolo», ein Blatt streng kirchlicher Observanz, stiess ins gleiche Horn. An einer Pressekonferenz vom 5. Juni setzten sich die Lehrer zur Wehr und klagten ausserdem wegen Verleumdung und Beleidigung.

Der Chefpolemiker des «Giornale del Popolo» Aldo Crivelli seinerseits klagte wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften und Irreleitung Jugendlischer.

Die Urteile der Staatsanwaltschaft des Sottoceneri vom 2. September sind nunmehr rechtskräftig, die Einsprache-fristen sind abgelaufen: Die Klage des Aldo Crivelli wurde abgewiesen, da die Tatbestände einfach fehlten. Die benutzten Lehrmittel könnten in keiner Weise unzüchtig genannt werden; der Unterricht erfolgte gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartementes; die vor der Aufnahme des Sexualunterrichts durchgeführten Elternabende, das Erbitten von Ratschlägen von seiten der Schulbehörden zeigen die gewissenhafte Vorbereitung des Unterrichts; von Irreleitung der Jugend könne nicht gesprochen werden. Der Kläger hat die Kosten zu tragen.

Andererseits wurde die Klage der Lehrer geschützt, die Redaktoren zu einer Busse von 1500 Franken und zu den Gerichtskosten verurteilt, da die drei eingeklagten Artikel für die beiden Lehrkräfte ehrverletzend seien, um so mehr, da diese ja im Sinne der Richtlinien des Erziehungsdepartementes gehandelt hätten.

Diesen Bericht entnahmen wir der «Südschweiz» vom 10. Dezember 1974. Wir freuen uns über die Abfuhr, die den Dunkelmännern erteilt wurde,

und wünschen den Lehrkräften Rosanne Graf und Giancarlo Nava Mut und Zuversicht. Sie sind auf dem rechten Weg. Luzifer

### **Erfreuliches aus Basel**

Wie die «NZZ» vom 23./24. November 1974 berichtete, haben zahlreiche Pfarrer der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt auf einen Teil ihrer Teuerungszulage pro 1974 verzichtet: «Diese freiwillige Aktion, der sich weitere kirchliche Mitarbeiter anschliessen, ist eine Antwort auf das Defizit, mit dem aller Voraussicht nach die Rechnung der Basler Kirche pro 1974 abschliessen wird. Die kirchliche Besoldungsordnung richtet sich in Basel im Blick auf Teuerungszulagen nach dem Staat. Da der Regierungsrat eine Teuerungszulage von 12,4 Prozent beschloss, hatte der Kirchenrat nach den bestehenden Gesetzen keine andere Möglichkeit, als gleichziehen (!). Für die kirchlichen Finanzen bedeutet dies eine Erhöhung des bereits zu erwartenden Defizits pro 1974 von über einer halben Million Franken. Eine Reihe von Pfarrern ist jedoch der Ueberzeugung, alles Reden gegen die Teuerung habe keinen Sinn, wenn man nicht selbst bereit sei, etwas zu tun. So bemessen sie ihre Teuerungszulage auf 8,5 Prozent, entsprechend der voraussichtlichen Teuerungsberechnung in der chemischen Industrie Basel.»

Wir nehmen diesen Beschluss mit Genugtuung zur Kenntnis. Obwohl die Basler Geistlichkeit nicht am Hungertuch zu nagen braucht, entsprechen deren Gehälter noch lange nicht denjenigen der Chemiebarone. Der Verzicht auf die volle Teuerungszulage seitens der Basler Pfarrherren gibt uns ein gutes Beispiel des Masshaltens. Möge es in unserem Lande Schule machen!

Nebenbei sei vermerkt, dass in Basel-Stadt die Kirche vom Staat getrennt ist. mpm.

### **Finanzkrise im Vatikan**

Durch die Presse geht eine Meldung, wonach der offizielle Sprecher des Vatikans in aller Form erklärt habe, der Vatikan habe mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das vatikanische Budget für 1975 sei noch nicht ausgeglichen. Papst Paul VI. hat